

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMAS eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Stand: 09.09.2014)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband unterstützt die Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf weiter zu verbessern.

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bietet hierfür einige positive Aspekte, wie z. B. den Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, er geht jedoch noch nicht weit genug. Die vorgesehenen Regelungen gehen zu Lasten der pflegenden Angehörigen und werden den realen Herausforderungen an die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nicht gerecht.

Der vorliegende Referentenentwurf sollte aber auch zum Anlass genommen werden, Regelungen zu treffen, die es insbesondere Eltern behinderter Schulkinder erleichtern, Familie, Pflege und Beruf miteinander zu vereinbaren. Zurzeit gibt es bundesweit große Defizite bei der Nachmittags- und Ferienbetreuung behinderter Schülerinnen und Schüler. Die zuverlässige Betreuung nach dem Schulunterricht und während eines Teils der Schulferien ist für viele berufstätige Eltern nichtbehinderter Kinder heute selbstverständlich. Für behinderte Schülerinnen und Schüler stehen dagegen in den meisten Fällen keine Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag und während der Ferien zur Verfügung. Wenn doch, müssen Eltern behinderter Kinder für die Betreuung ihres Kindes in einem Hort oder einer Offenen Ganztagschule wegen des behinderungsbedingten höheren Betreuungsbedarfs oft mehr bezahlen als Eltern nichtbehinderter Kinder (vgl. zum Beispiel: Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 2014 - Az. L 20 SO 477/13 B ER). Dies erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern behinderter Kinder erheblich. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen für behinderte Schulkinder in Tageseinrichtungen sowie die für Eltern kostenneutrale Finanzierung des zusätzlichen behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs gewährleisten.

Bereits während des Gesetzgebungsprozesses zur Einführung der Familienpflegezeit hat der Paritätische ausreichende finanzielle Unterstützungen für die Pflegenden während der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit gefordert. Hier nun ein zinsloses Darlehen in Aussicht zu stellen, ist vor dem Hintergrund des damit verbundenen Schuldenrisikos nicht zielführend. Aus Sicht des Paritätischen bedarf es für die Familienpflegezeit der Einführung einer Lohnersatzleistung orientiert am Elterngeld. Mit dem Papier „Paritätisches Konzept für ein Familienpflegegeld“ hatte der Paritätische bereits im Jahre 2011 ein Konzept für ein Familienpflegegeld vorgelegt (s. Anlage 1).¹

¹ S. Paritätisches Konzept für ein Familienpflegegeld, Berlin, September 2011

Im Einzelnen nimmt der Paritätische wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Familienpflegezeit

§ 2 – Familienpflegezeit

Gesetzestext

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für längstens 24 Monate (Höchstdauer) teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu einem Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (Mindestarbeitszeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens 24 Monate. Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate nicht überschreiten (Gesamtdauer).

(3) Die §§ 5 bis 8 des Pflegezeitgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Familienpflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Beschäftigte einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Familienpflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

Bewertung

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit begrüßen wir ausdrücklich. Die beschriebenen Regelungen greifen jedoch zu kurz: Da die durchschnittliche Dauer von Pflegebedürftigkeit bei acht Jahren liegt, ist fraglich, ob die Begrenzung des Rechtsanspruchs auf zwei Jahre ausreichend ist. Auch ist zu befürchten, dass die Begrenzung auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche den Bedarfen von pflegenden Angehörigen nicht in jedem Fall gerecht wird, insbesondere dann, wenn diese nicht in der unmittelbaren Umgebung der pflegebedürftigen Angehörigen wohnen. Problematisch ist auch, dass das vorgeschlagene Modell der Familienpflegezeit auf einem bestehenden Arbeitsverhältnis in Vollzeit oder Teilzeit fußt, welches noch ausreichend Spielraum für eine Reduzierung der Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden in der Woche zulässt. Pflegerische Unterstützung wird nach wie vor überwiegend von Frauen erbracht, welche erheblich häufiger als Männer in Teilzeit und Minijobs arbeiten. Damit ist die Inanspruchnahme des Familienpflegezeitgesetzes für viele Frauen nicht möglich.

Forderung

Der Paritätische fordert, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die häusliche Pflege eines Angehörigen einen gesetzlichen Anspruch auf eine mindestens dreijährige völlige Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit einzuräumen. Beschäftigte können dabei vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

Darüber hinaus ist die Vorgabe einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden sowie die Vorgabe von 15 Mindestbeschäftigten ersatzlos zu streichen.

§ 2a - Inanspruchnahme der Familienpflegezeit

Gesetzestext

(1) Wer Familienpflegezeit nach § 2 beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Wird die Familienpflegezeit in unmittelbarem Anschluss an eine Freistellung nach § 3 Absatz 1 bis 5 des Pflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen, muss die oder der Beschäftigte dies dem Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten nach Beginn dieser Freistellung, spätestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit, schriftlich ankündigen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit zu beanspruchen und dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich anzukündigen.

(2) Arbeitgeber und Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

(3) Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Familienpflegezeit kann bis zur Gesamtdauer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(5) Ist die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die

Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Familienpflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 2 Absatz 5.

Bewertung

Die Regelung bezüglich der Fristsetzung zur Einreichung eines Antrags auf Familienpflegezeit in der Höhe von acht Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit berücksichtigt nicht die Umstände, mit welchen sich Angehörige durch das Eintreten eines Pflegefalles in der Familie konfrontiert sehen. Pflegebedürftigkeit tritt in der Regel meist sehr kurzfristig ein (z. B. durch einen Sturz) und kann somit nicht zwei Monate eher geplant werden.

Der Arbeitgeber kann „dringende betriebliche Gründe“ geltend machen, um den Bedarfen des bzw. der pflegenden Angestellten nicht nachkommen zu müssen. Diese sind hier nicht weiter aufgeführt, was seitens der Arbeitgeber eine gewisse Willkür im Umgang mit Vereinbarungen zur Familienpflegezeit einräumt.

Weiterhin können nach dem vorliegenden Referentenentwurf Beschäftigte nicht eher als vereinbart wieder in den Beruf zurückkehren, solange der Arbeitgeber nicht zustimmt. Dies hat aufgrund des geringeren Einkommens sowie der Aufnahme eines Darlehens während der Familienpflegezeit eine unkalkulierbare hohe finanzielle Unsicherheit zur Folge, welche pflegende Angehörige davon abhalten wird, den Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit einzulösen.

Forderung

Die Fristen zur Einreichung des Antrags auf Familienpflegezeit sind auf zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit zu kürzen.

Weiterhin muss pflegenden Angehörigen jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, die Familienpflegezeit vorzeitig abzurechnen und gemäß der vor Inanspruchnahme von Familienpflegezeit vertraglich geregelten Arbeitsbedingungen zu arbeiten. Aufgrund der finanziellen Einbußen und der Aufnahme eines Darlehens muss ein kurzfristiges Zurückkehren in die vorherige Einkommenssituation gewährleistet sein.

Die Gründe für Arbeitgeber, unter welchen den Bedarfen der Beschäftigten im Falle der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit nicht nachzukommen ist, müssen spezifiziert werden. Sollten hier keinen konkreten Gründe benannt werden, ist Absatz 2 zu streichen.

§ 3 Förderung der pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung

Gesetzestext

(1) Für die Dauer der Freistellungen nach § 2 dieses Gesetzes oder nach § 3 des Pflegezeitgesetzes gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Der Anspruch gilt auch für alle

Vereinbarungen über Freistellungen von der Arbeitsleistung, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen.

(2) Die monatlichen Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit gewährt.

(3) Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt vor der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit ist das nach der im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld maßgebliche Entgelt, bezogen auf das auf den nächsten durch Zwanzig teilbaren Euro-Betrag gerundete regelmäßige durchschnittliche monatliche Einkommen ausschließlich der Sachbezüge der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit. Das pauschalierte monatliche Nettoentgelt während der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit ist das nach der im jeweiligen Jahr geltenden Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld maßgebliche Entgelt, bezogen auf das auf den nächsten durch Zwanzig teilbaren Eurobetrag gerundete Produkt aus der vereinbarten durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl während der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit und dem durchschnittlichen Entgelt pro Arbeitsstunde. Durchschnittliches Entgelt pro Arbeitsstunde ist das Verhältnis des regelmäßigen Gesamteinkommens ausschließlich der Sachbezüge der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit zur arbeitsvertraglichen Gesamtstundenzahl der letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit. Bei einem weniger als zwölf Monate vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit bestehenden Beschäftigungsverhältnis verkürzt sich der der Berechnung zugrunde zu legende Zeitraum entsprechend. Für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts pro Arbeitsstunde bleiben Mutterschutzfristen, kurzzeitige Arbeitsverhinderungen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes und Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes sowie die Einbringung von Arbeitsentgelt in und die Entnahme von Arbeitsentgelt aus Wertguthaben nach § 7b des Viertes Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht.

(4) In den Fällen der Pflegezeit ist die monatliche Darlehensrate auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewähren ist.

(5) Abweichend von Absatz 2 können Beschäftigte auch einen geringeren Darlehensbetrag in Anspruch nehmen, wobei die monatliche Darlehensrate mindestens 50 Euro betragen muss.

(6) Das Darlehen ist in der in Absatz 2 genannten Höhe, in den Fällen der Pflegezeit in der in Absatz 4 genannten Höhe, vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen und von den Beschäftigten zu beantragen; Absatz 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Bei der Berechnung von Sozialleistungen nach Satz 1 sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Bewertung

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens bietet den Beschäftigten nicht die benötigte finanzielle Absicherung und Unterstützung während der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit, sondern verschärft noch zusätzlich die finanzielle Situation.

Forderung

Anstelle des Darlehens sollten pflegende Angehörige vielmehr entsprechend der finanziellen Absicherung gemäß des Elterngeldes unterstützt werden. Kriterium für die Höhe der finanziellen Unterstützung kann die jeweilige Pflegestufe sein. Der Paritätische hat bereits 2011 ein entsprechendes Konzept zum Familienpflegegeld (Anlage 1) vorgelegt.

Vor dem Hintergrund, dass jedes Darlehen ein Schuldenrisiko für die Darlehensempfänger bedeuten kann und Pflege als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten ist, ist § 3 abzulehnen und entsprechend des Paritätischen Konzeptes zum Familienpflegegeld neu zu fassen.

§ 6 - Rückzahlung des Darlehens / § 7 – Härtefallregelung

Gesetzestext

§ 6 - Rückzahlung des Darlehens

(1) Im Anschluss an die Familienpflegezeit oder an die Pflegezeit ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, das Darlehen innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten in Höhe des im Bescheid nach § 9 festgesetzten monatlichen Betrags jeweils spätestens zum letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats. Für die Rückzahlung gelten alle nach § 3 an die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen.

(2) Die Rückzahlung beginnt in dem Monat, der auf das Ende der Förderung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt. Bei einer Unterbrechung oder Beendigung der monatlichen Darlehenszahlungen kann das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach §§ 2 und 3 weiterhin vorliegen, auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers den Beginn der Rückzahlung auf einen späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den 25. Monat nach Beginn der Förderung, festsetzen. Befindet sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer während des Rückzahlungszeitraums in Familienpflegezeit oder Pflegezeit, setzt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag der oder des Beschäftigten die monatlichen Rückzahlungsraten bis zur Beendigung der Freistellung von der Arbeitsleistung aus. Der Rückzahlungszeitraum verlängert sich um den Zeitraum der Aussetzung.

§ 7 – Härtefallregelung

(1) Für den über die Gesamtdauer der Familienpflegezeit hinausgehenden Zeitraum, in dem die Pflegebedürftigkeit desselben nahen Angehörigen fortbesteht und die teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung fortgeführt wird, sind der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer auf Antrag die fälligen Rückzahlungsraten zu einem Viertel zu erlassen (Teildarlehenserlass).

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte stundet das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens, ohne dass hierfür Zinsen anfallen. Als besondere Härte gelten insbesondere der Bezug von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Rückzahlung des Darlehens in der vorgesehenen Form in solche Schwierigkeiten gerät.

(3) Die Darlehensschuld erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist,

1. bei einer mehr als 180 Tage dauernden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit,
2. bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren, oder
3. bei Tod der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers.

(4) Der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen richten sich, sofern in diesem Gesetz nicht abweichende Regelungen getroffen werden, nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.

Bewertung

Die Vorgaben bezüglich der Rückzahlung (einschl. der Härtefallregelung) implizieren finanzielle Herausforderungen über die Dauer der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit hinaus. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung der pflegenden Angehörigen und anerkennt nicht die Leistung, welche pflegende Angehörige (auch für die Gesellschaft) erbringen

Forderung

Wie bereits oben beschrieben spricht sich der Paritätische gegen ein Darlehensmodell aus und fordert stattdessen eine wirksame Unterstützung pflegender Angehöriger durch die Gewährung eines Familienpflegegeldes (s. Anlage 1).

§ 14 Beirat

Gesetzestext

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt einen unabhängigen Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ein.

(2) Der Beirat begleitet die Umsetzung der in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und berät über deren Auswirkungen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann dem Beirat Themenstellungen zur Beratung vorgeben.

(3) Der Beirat legt dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht vor und kann hierin Handlungsempfehlungen aussprechen.

(4) Der Beirat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen werden. Stellvertretung ist zulässig. Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt. Der Beirat setzt sich zusammen aus vier Vertreterinnen oder Vertretern von Betroffenenorganisationen oder

Betroffenengruppen, je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Wohlfahrtsverbände, der Seniorenorganisationen und der Interessenvertretungen der pflegenden Angehörigen und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der sozialen und der privaten Pflege-Pflichtversicherung. Des Weiteren gehören dem Beirat zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit Schwerpunkt in der Forschung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf an. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit können jeweils ein Mitglied für den Beirat benennen. Die Besetzung des Beirats muss geschlechterparitätisch erfolgen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt fünf Jahre und kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(7) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage einer durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassenden Geschäftsordnung.

Bewertung

Der Paritätische unterstützt die Einsetzung eines unabhängigen Beirates, dem unter anderem auch Vertreter der Wohlfahrtsverbände angehören sollen. Eine unabhängige Arbeit des Beirats ist jedoch nur möglich, wenn Themenstellungen von allen Mitgliedern des Beirates eingebracht und gewählt werden können.

Forderung

§ 14 sollte die Unabhängigkeit der Mitglieder des Beirates auch hinsichtlich der Themenstellungen sicherstellen. Hierfür wäre die gemeinsame Erarbeitung einer Geschäftsordnung durch den Beirat zu begrüßen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Pflegezeit

§ 2 - Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Gesetzestext

Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch der Beschäftigten auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Bewertung

Der Paritätische begrüßt die Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes für pflegende Angehörige, die während einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen können.

§ 3 – Pflegezeit

Gesetzestext

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte in unmittelbarem Anschluss an die Pflegezeit Familienpflegezeit zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, hat sie oder er dies innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Pflegezeit, spätestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich anzukündigen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit zu beanspruchen und abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich anzukündigen.“

b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Beschäftigte einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Pflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.

(6) Beschäftigte sind zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen. Beschäftigte haben gegenüber dem Arbeitgeber das Vorliegen einer Erkrankung im Sinne von § 7 Absatz 5 durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(7) Ein Anspruch auf Förderung richtet sich nach den §§ 3 bis 10 des Familienpflegezeitgesetzes.“

Bewertung

Insbesondere nach der Inanspruchnahme der Pflegezeit müssen pflegende Angehörige die Möglichkeit haben, Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen, ohne dies bereits mindestens drei Monate vor Ende der Pflegezeit beantragen zu müssen. Die Regelung bezüglich der Fristsetzung zur Einreichung eines Antrags auf Familienpflegezeit bis spätestens drei Monate nach Beginn der Pflegezeit berücksichtigt nicht die Umstände, mit welchen sich Angehörige durch das Eintreten eines Pflegefalles in der Familie konfrontiert sehen. Der Verlauf einer Pflegebedürftigkeit ist nicht planbar und kann somit nicht drei Monate im Vorhinein abgesehen und bewertet werden.

Die Möglichkeit zur Freistellung von Beschäftigten für die Sterbebegleitung von Angehörigen begrüßt der Paritätische.

Forderung

Die Fristen zur Einreichung des Antrags auf Familienpflegezeit sind auf zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit zu kürzen, unabhängig davon, ob bereits Pflegezeit in Anspruch genommen wurde.

§ 4 - Dauer der Pflegezeit

Gesetzestext

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes dürfen gemeinsam die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschreiten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Betreuung nach § 3 Absatz 5 und für die Sterbebegleitung nach § 3 Absatz 6 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Satz 1 gilt für die Sterbebegleitung mit der Maßgabe, dass eine Freistellung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten verlangt werden kann.“

Bewertung

Auch hier gilt: Da die durchschnittliche Dauer von Pflegebedürftigkeit bei acht Jahren liegt, ist fraglich, ob die Begrenzung des Rechtsanspruchs auf zwei Jahre ausreichend ist.

Forderung

Der Paritätische fordert, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die häusliche Pflege eines Angehörigen einen gesetzlichen Anspruch auf eine mindestens dreijährige völlige Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit einzuräumen. Beschäftigte können dabei vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

§ 7 – Begriffsbestimmungen

Gesetzestext

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Schwiegereltern,“ das Wort „Stiefeltern,“ angefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „eheähnlichen“ die Wörter „oder lebenspartnerschaftsähnlichen“ und nach dem Wort „Geschwister,“ die Wörter „Schwägerinnen und Schwäger,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sterbebegleitung liegt vor, wenn der oder die zu begleitende nahe Angehörige an einer Erkrankung leidet,

1. die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
2. bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist oder von der zu begleitenden erkrankten Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder der von ihr hierzu bevollmächtigten Person gewünscht wird, und
3. die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.“

Bewertung

Der Paritätische begrüßt die Änderungen in § 7.

Zu Artikel 4 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 345 - Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger / § 347 - Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

§ 345 - Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger Gesetzestext

§ 345 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,“.

b) Nach Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind,“.

§ 347 - Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Gesetzestext

Nach § 347 Nummer 6a wird folgende Nummer 6b eingefügt:

„6b. für Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Bezieherinnen oder Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen

a) von der Pflegekasse, wenn die oder der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,

b) vom privaten Versicherungsunternehmen, wenn die oder der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist,

c) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn die oder der Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat und in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist;

die Beiträge werden von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, allein getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 450 Euro nicht übersteigt,“.

Bewertung

Den neuen Regelungen zufolge sollen in Zukunft auch das Krankengeld, welches pflegenden Eltern bei Erkrankung des Kindes gewährt wird, sowie das neu

eingeführte Pflegeunterstützungsgeld als beitragspflichtig im Sinne des SGB III betrachtet werden. Dies bedeutet für pflegende Angehörige eine zusätzliche Verschlechterung der finanziellen Situation. Es ist darüber hinaus nicht plausibel, weshalb im Falle des Pflegeunterstützungsgeldes der Beitrag zur Hälfte von Pflegekasse bzw. privaten Versicherungsunternehmen und Beihilfe getragen wird und im Falle des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes nicht.

Forderung

Der Paritätische fordert die vollständige Tragung der Beitragspflicht nach § 345 SGB III durch die Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen und die Beihilfe für pflegende Angehörige für die gesamte Dauer der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit.

Zu Artikel 6 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 45 - Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

Gesetzestext

§ 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Krankengeld nach Absatz 1 beträgt 90 vom Hundert des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt, bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches) in den der Freistellung von Arbeitsleistung nach Absatz 3 vorangegangenen 12 Kalendermonaten 100 vom Hundert des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt; es darf 70 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 nicht überschreiten. Erfolgt die Berechnung des Krankengeldes nach Absatz 1 aus Arbeitseinkommen, beträgt dies 70 vom Hundert des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. § 47 Absatz 1 Satz 6 bis 8 und Absatz 4 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und § 47 gelten entsprechend.“

Bewertung

Der Paritätische begrüßt die Anhebung des Krankengeldes für pflegende Angehörige von kranken Kindern.

Zu Artikel 7- Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter / § 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

§ 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

Gesetzestext

In § 166 Absatz 1 werden nach Nummer 2d die folgenden Nummern 2e und 2f eingefügt:

„2e. bei Personen, die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist,

2f. bei Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind,“.

§ 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Gesetzestext

§ 170 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen

aa) von der Pflegekasse, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,

bb) vom privaten Versicherungsunternehmen, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei ist,

cc) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn der Pflegebedürftige beihilfeberechtigt ist oder Anspruch auf Leistungen der Heilfürsorge hat und bei einer sozialen Pflegeversicherung oder einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist; ist ein Träger der Rentenversicherung Festsetzungsstelle für die Beihilfe, gelten die Beiträge insoweit als gezahlt; dies gilt auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander,

die Beiträge werden von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, getragen, wenn die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 450 Euro nicht übersteigt; Doppelbuchstabe cc gilt entsprechend,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Krankengeld“ das Wort „, Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.

Bewertung

Den neuen Regelungen zufolge sollen in Zukunft auch das Krankengeld, welches pflegenden Eltern bei Erkrankung des Kindes gewährt wird, sowie das neu eingeführte Pflegeunterstützungsgeld als beitragspflichtig im Sinne des SGB VI betrachtet werden. Dies bedeutet für pflegende Angehörige eine zusätzliche Verschlechterung der finanziellen Situation. Es ist darüber hinaus nicht plausibel, weshalb im Falle des Pflegeunterstützungsgeldes der Beitrag zur Hälfte von Pflegekasse bzw. privaten Versicherungsunternehmen und Beihilfe getragen wird und im Falle des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes nicht.

Forderung

Der Paritätische fordert die vollständige Tragung der Beitragspflicht nach § 166 SGB VI durch die Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen und die Beihilfe für pflegende Angehörige für die gesamte Dauer der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit.

Zu Artikel 9 – Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch § 44a SGB XI Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit

Gesetzestext

§ 44a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes, die für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen können, Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Pflegezeitgesetzes von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt. Für die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes gilt § 45 Absatz 2 Satz 3 bis 5 des Fünften Buches entsprechend.

(4) Beschäftigte, die sich nach § 2 des Pflegezeitgesetzes in einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung befinden, erhalten auf Antrag Zuschüsse zur Krankenversicherung. Zuschüsse werden gewährt für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, eine Versicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist. Die Zuschüsse belaufen sich auf den Betrag, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitgeberanteil nach § 249 und § 249b des Fünften Buches aufzubringen wäre, und dürfen die tatsächliche Höhe der Beiträge nicht übersteigen.

(5) Die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen stellt dem Leistungsbezieher nach Absatz 3 mit der Leistungsbewilligung eine Bescheinigung über den Zeitraum des Bezugs und die Höhe des gewährten Pflegeunterstützungsgeldes aus. Der Leistungsbezieher hat

diese Bescheinigung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Sechsten Buches bescheinigt die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen die gesamte Höhe der Leistung.

(6) Landwirtschaftlichen Unternehmern im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die an der Führung des Unternehmens gehindert sind, weil dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen, wird anstelle des Pflegeunterstützungsgeldes bis zu zehn Arbeitstage Betriebshilfe entsprechend § 9 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt. Die Kosten der Leistungen werden der landwirtschaftlichen Pflegekasse von der Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen erstattet; innerhalb der sozialen Pflegeversicherung wird von einer Erstattung abgesehen. Privat pflegeversicherte landwirtschaftliche Unternehmer, die an der Führung des Unternehmens gehindert sind, weil dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen, erhalten von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen oder in Höhe des tariflichen Erstattungssatzes von dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen eine Kostenerstattung für bis zu zehn Arbeitstage Betriebshilfe; dabei werden nicht die tatsächlichen Kosten, sondern ein pauschaler Betrag in Höhe von 200 Euro pro Tag Betriebshilfe zugrunde gelegt.“

Bewertung

Der Paritätische begrüßt die Einführung eines Pflegeunterstützungsgeldes für pflegende Angehörige, die während einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung von ihrem Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen können.

§ 57 SGB XI Beitragspflichtige Einnahmen

Gesetzestext

§ 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 226 bis 238“ durch die Angabe „§§ 226 bis 232a, 233 bis 238“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Personen, die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, gelten als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung das dem Krankengeld zugrundeliegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist.“

Bewertung

Den neuen Regelungen zufolge soll in Zukunft auch das Krankengeld, welches pflegenden Eltern bei Erkrankung des Kindes gewährt wird als beitragspflichtig im Sinne des SGB XI betrachtet werden. Dies bedeutet für pflegende Angehörige eine zusätzliche Verschlechterung der finanziellen Situation. Es ist darüber hinaus nicht plausibel, weshalb im Falle des Pflegeunterstützungsgeldes Beitragsfreiheit besteht.

Forderung

Der Paritätische fordert die vollständige Tragung der Beitragspflicht nach § 166 SGB VI durch die Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen und die Beihilfe für pflegende Angehörige für die gesamte Dauer der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit.

Zusammenfassung

Da grundlegende Aspekte der finanziellen Absicherung der Pflegepersonen (hier Angehörige) während der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit fehlen, wird das Gesetz seinem Ziel nicht gerecht werden, die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Solange Beschäftigte durch die Pflege von Angehörigen schlechter gestellt sind (z. B. aufgrund der Aufnahme eines Darlehens oder geringerer Rentenansprüche), bildet der Rechtsanspruch von Angehörigen keine ausreichende Hilfestellung.

Berlin, den 19. September 2014

Der Paritätische Gesamtverband

